

Jeder liechtensteinische Landesbürger muss Bürger einer liechtensteinischen Gemeinde sein, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses. Es ist ausgeschlossen, mehr als einer liechtensteinischen Gemeinde als Bürger anzugehören oder Gemeindebürger zu sein, ohne die liechtensteinische Landesbürgerschaft zu besitzen. Das Gemeindebürgerrecht wird durch Geburt und Legitimation, durch Eheschliessung und durch Aufnahme erworben.

Das Gemeindebürgerrecht umfasst insbesondere:

- a) aktives und passives Wahlrecht, Stimmrecht und Recht der Mitwirkung an allen Bürger- und Gemeindeversammlungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Anspruch und Anteil am Gemeindevermögen gemäss Gesetz, bestehenden Statuten oder Ortsübung;
- c) Teilnahme an der Benutzung der Gemeinderealitäten;
- d) jederzeitige Wohnsitznahme und Aufenthalt in der Heimatgemeinde.

Der Gemeinde steht das freie Recht zu, liechtensteinische Landesbürger, die Bürger einer anderen Gemeinde sind, entgeltlich oder unentgeltlich als Gemeindebürger aufzunehmen sowie einem Ausländer die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechtes zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

Das Gemeindebürgerrecht wird verloren durch den Verlust des liechtensteinischen Landesbürgerrechtes oder durch den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes einer anderen liechtensteinischen Gemeinde.

Das oberste Organ der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung. Sie wird aus den stimmberechtigten, in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgern und den niedergelassenen Bürgern aus anderen liechtensteinischen Gemeinden sowie den in der Gemeinde wohnhaften Ehrenbürgern der Gemeinde gebildet. Wahl- und stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist jeder Mann, der Wahl- und Stimmrecht in Landesangelegenheiten besitzt.